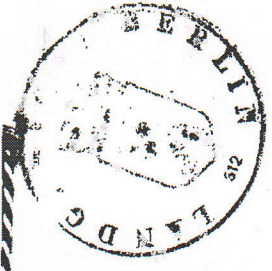


Ausfertigung



Yr	15	AR/	Mdt.
1A	EINWEGANGEN		15/15
08	29. Juni 2015		15/15
10	ROSENBERGER & KOCH		15/15
11	Rechtsanwälte		15/15
12			15/15
13			15/15
14			15/15
15			15/15
16			15/15
17			15/15
18			15/15
19			15/15
20			15/15
21			15/15
22			15/15
23			15/15
24			15/15
25			15/15
26			15/15
27			15/15
28			15/15
29			15/15
30			15/15
31			15/15

Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 101 O 60/15

18.06.2015

In der einstweiligen Verfügungssache
 des Vereins zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in
 der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.,
 vertreten d.d. Vorstand Thomas Wilde und
 Karsten Freigang,
 Heerstraße 14, 14052 Berlin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
 Rechtsanwälte Rosenberger & Koch,
 Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin,-

Antragstellers,

gegen

den Herrn _____
 handelnd unter der Geschäftsbezeichnung _____
 Berlin,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne
 mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:



1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung
 festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder
 einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**,
 Arbeitnehmern, die unter den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung
 eines allgemeinen Mindestlohns fallen, für die von ihnen geleistete Arbeitszeit ein Arbeitsentgelt
 zu bezahlen, welches unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung

eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe - von zur Zeit 8,50 Euro brutto - je Zeitsunde liegt.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragsschrift nebst Anlagen zu erlassen.

Die vom Antragsgegner vorgebrachten Einwendungen stehen nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Zilm
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Ausgefertigt
Berlin, 19.06.2015

Dittmann
Justizbeschäftigte

